

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 6. Dezember 2017

Geschäftsnummer: 2017.POM.398

Amt für Migration und Personenstand (MIP); Finanzierung der Unterbringung und Betreuung von zusätzlichen unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden (UMA) im Jahr 2017

Zusatzkredit 2017 zum Verpflichtungskredit 2017 bis 2019

1 Gegenstand



Am 7. September 2015 bewilligte der Grosse Rat einen Verpflichtungskredit für die Jahre 2017 bis 2019 in der Höhe von jährlich CHF 6'900'000.- für die Unterbringung und Betreuung von durchschnittlich 140 unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden (UMA) nach dem Konzept "Spezialisierung" im Kanton Bern. Dieser Verpflichtungskredit erwuchs nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist in Rechtskraft.

Am 5. September 2016 bewilligte der Grosse Rat das Geschäft „*Ausrichtung der Asylsozialhilfe; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2016–2019 (Objektkredit)*“ (Geschäfts-Nr. 2016.POM.138). In diesem Geschäft wurde für das Jahr 2017 von einem Bruttoaufwand von CHF 35'576'550.- prognostiziert, wobei zulasten des Kantons ein ungedeckter Aufwand für UMA in der Höhe von CHF 27'982'725.- veranschlagt worden war. Die Prognose basierte auf einem durchschnittlichen Bestand von 570 UMA. In der Finanzplanung 2017 hat der Regierungsrat den Nettoaufwand aufgrund der neuesten Zahlen später auf CHF 26'484'000.- reduziert. Gegen den Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen. Am 21. Mai 2017 hat die Stimmbevölkerung des Kantons Bern den gesamten Kredit mit 54,3% abgelehnt.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, das Konzept „Spezialisierung“ für die Betreuung und Unterbringung der UMA gestützt auf dem in Rechtskraft erwachsenen Verpflichtungskredit und gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 7. September 2015 bis Ende 2017 weiterzuführen. Ein neues Konzept für die Unterbringung und Betreuung der UMA ab 2018 befindet sich in Ausarbeitung; der dazu notwendige neue Kredit wird dem Grossen Rat im 2018 vorgelegt.

Gestützt auf die effektive Entwicklung des Bestandes vom 1. Januar 2017 bis 31. Mai 2017 und hochgerechnet anhand der Bestandesentwicklung von Juni 2016 bis Dezember 2017 ergibt sich eine neue, gegenüber dem abgelehnten Objektkredit gegen unten angepasste Prognose eines Bestandes von durchschnittlich 400 UMA im Jahr 2017.

Bei einem prognostizierten Bestand von durchschnittlich 400 UMA für das Jahr 2017 entsteht ein Bruttoaufwand von CHF 24'966'000.-. Davon sind für die Festlegung des vorliegenden Zusatzkredits die Beiträge des Bundes von CHF 5'329'000.- und der bereits bewilligte Kredit (2015.POM.56) in der Höhe von CHF 6'900'000.- abzuziehen, der auf einem durchschnittlichen Bestand von 140 UMA berechnet wurde.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 11 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 76 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 17 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 80 ff. des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
- Artikel 3, 4 und 9 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20)
- Artikel 7 und 7a der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201)
- Artikel 46a des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)
- Zweite Abteilung: „Die Verwandtschaft“ des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Artikel 1 und 11 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141)
- Artikel 43, 47 und 48 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 54 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 139, 150, 152 Absatz 4 und Artikel 154 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, wiederkehrende Ausgabe (Artikel 47 und 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG).

4 Massgebende Kreditsummen

Bruttoaufwand für die Unterbringung der UMA 2017, gestützt auf
einem durchschnittlichen Bestand von 400 UMA CHF 24'966'000.-

abzüglich Anteil Bundessubventionen CHF 5'329'000.-

abzüglich bereits bewilligter Kredit (2015.POM.56), gestützt auf ei-
nem durchschnittlichen Bestand von 140 UMA CHF 6'900'000.-

Zu bewilligender Zusatzkredit 2017 CHF 12'737'000.-

5 Kreditarten / Konten / Produktgruppen / Rechnungsjahre

Zusatzkredit für das Jahr 2017 zu Verpflichtungskredit.

Produktgruppe: Migration und Personenstand (06.10.9104)

Konto: FIBU 313000 Dienstleistungen Dritter

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2017 in der Produktgruppe "06.10.9104 Migration und Personenstand" enthalten.

6 Folgekosten

Unter dem Vorbehalt, dass die Prognose von durchschnittlich 400 UMA sich nicht ändert, sind für das Jahr 2017 keine Folgekosten zu erwarten.

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 6. Dezember 2017

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Zybach*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Novembersession 2017 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	3. Januar 2018
------------------------------	----------------

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	3. April 2018
---	---------------

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	3. Mai 2018
---	-------------